

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch in den Stand zu sezen, die Rechte des Staats zu schützen.

Art. 4. Die dermals bestehenden Waldbenutzungen wird die Verwaltung untersuchen, und nur von den ganz unbestreitbaren Rechten fernerhin Gebrauch machen lassen. Die Verwendung des Ertrags der Waldungen ist ihr ebenfalls überlassen, jedoch nur unter ihrer Verantwortlichkeit und gegen darüber zu führende Rechnung und Ausweis.

Art. 5. Alle Einnahmen, welche von dem Ertrag der Nationalwaldungen herrühren, müssen in die Kasse der Verwaltung aufgenommen und dem Finanzminister jährlich verrechnet werden.

Unter ihrer Verantwortlichkeit ist die Centralverwaltung besugt, diese Einnahmen vorzüglich zur Belebung und Verbesserung des Forstwesens zu verwenden. Der Überschuss muss dem Nationalshazant übergeben werden.

Art. 6. Alle Nationalwaldungen, deren Eigenthumsrecht dem Staat gehört — wenn auch schon mehr oder minder beträchtliche Benutzungsrechte darauf haften würden — sind der Centralverwaltung zur forstwirtschaftlichen Behandlung übergeben. Sie wird die wesentlichen Grundsätze derselben in dem Entwurf einer Forstdordnung aufstellen, darin sowohl die Verfahrensweise und Verhältnisse dieser Verwaltung, als auch die Verhältnisse und Verbindungen mit anderen Verwaltungen bestimmen, und diesen Entwurf durch den Finanzminister als Beschlussvorschlag der Vollziehung vorlegen.

Art. 7. Die Centralverwaltung wird ferner folgende Vorschläge bearbeiten und der Vollziehung vorbringen:

- 1) Entwurf eines Beschlusses über ihre Geschäftsvortheilung und Einrichtung überhaupt, in so weit selbe durch die allgemeine Forstdordnung nicht bestimmt werden.
- 2) Gesetzvorschlag über Bestrafung der Freyler und über die Glaubwürdigkeit der von der Verwaltung hierüber zu machenden Anzeigen.
- 3) Entwurf eines Beschlusses über die dem gesamten Forstverwaltungs-Personale zu bestimmenden Bezahlungen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 7. April.

Präsident: Von der Flüe.

Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission, über Nationalgüterverkäufe im C. Freiburg.)

District Staffis.

Das Schloß und Gut zu Staffis, durch stückweise Versteigerung, als:

1. Das Schloß und Zugehörde: gesch. 9000, verk. 7611. — Hier zeigt sich eine Minderloosung von 1389 Franken; deren ohngeachtet die Bestätigung vorgeschlagen wird, weil die Gemeinde Staffis die Absicht hat, es zu einem Spital zu verwenden.

2. Eine Wohnung und Lehnhaus: geschägt 500, verkauft 601, überlost 1 Fr. — Wenn das Gut veräußert werden sollte, so wäre die Beybehaltung dieses Hauses wegen seiner Unterhaltung, nachtheilig.

3. Die Schlossmatten: gesch. 5600, verk. 6350, überl. 750. Fr. Wenn das Schloß als eines der schönsten im Canton, behalten werden sollte, so wären die sämtlichen Wiesen nicht zu veräußern.

4. Die Wiese en la Prilaz: gesch. 1625, verkaufte 1640, überl. 15 Fr. — Gleiche Verhältniz.

5. Die Wiese Papa genannt: gesch. 2860, verk. 3810, überl. 950 Fr. — Gleiche Beschaffenheit.

6. Die Wiese d'outre glane hinter Bussy: geschägt 5200, verk. 6640, überl. 1440. — Mit den vorigen gleich.

7. En la fin des Roches, mehrere Acker zusammen 14 Juch.: gesch. 6600, verk. 5375, Minderloosung 1225 Fr.

8. En la Prilas dessous, Ackerland: geschägt 5200, verk. 5536, überl. 336 Fr.

9. En la Prilas dessus, Ackerland: gesch. 3400, verk. 2590, mindergel. 810 Fr.

10. En la Pilleta, ein Acker: gesch. 1000, verkauft 1001, überl. 1 Fr.

An der ersten Versteigerung gaben diese Güter nur 33448 Fr., und ist zu bemerken, daß irgendwo ein Irrthum sich findet, indem die angezeigte Schätzung in dem Republikaner 43687 Fr. beträgt, und also 2602 Fr. höher angesetzt ist, so daß wenn diese ihre Richtigkeit hätte, eben dadurch im Ganzen genommen, eine Unterloosung von 2533 Fr. herauskommen würde.

Da nach unternommener Verifikation die Schätzung des Ganzen 43448 Fr. beträgt, und der ganze Erlös von 41154 Fr., eine Unterloosung von 2533 Fr. bewirkt, so rath man den Kauf nicht zu ratifizieren.

Das Schloß und Gut zu Pont, 12 Juch. Land nebst mehreren Gebäuden und Garten, erträgt 679 Fr.: gesch. 9390, verk. 12008, überl. 2618 Fr. Die Verwaltungskammer stimmt zur Genehmigung, weil dieser

Verkauf höher als der stückweise Verkauf und die Schätzung gekommen.

Stückweise galt dieses Gut an der ersten Steigerung 10072, und en bloc 10202 Fr., — an der zweiten Steigerung aber stückweise 10294 Fr.. Auch hier stimmt die Anzeige der Schätzung des Republikaners nicht überein, indem sie 11770 Fr. beträgt, und also nur 238 Fr. Überloosung bewirken würde. Nach dem Ertrag wäre dieses Gut 5000 Fr. unter seinem Werth.

Im C. Solothurn, Distr. Dornach.

Durch zweyte Versteigerung: Die Schlossgüter von Thierstein, 2 zum Landbau dienliche Häuser, Scheune, Ställe, Pferdscheune, Fruchtspeicher und Hühnerhäusern; 61 und 1/2 Juch. Wiesen, 32 Juch. Acker und 73 Juch. Weid in verschiedenen Einschlägen und Zeilgen: gesch. 24000, verk. 25306, überl. 1306 Fr.

Diese Schätzung ist derjenigen des Republikaners nicht gleich, indem das unmittelbare Schlossgut auf 16000 Fr. und die unmittelbaren Thiersteinischen Schlossgüter auf 6000 Fr., mithin samthaft zu 22000 Fr. angegeben werden. Der jährliche Ertrag derselben kommt auf 1220 Fr. und der des Erlöses 1012 Fr., also 208 Fr. weniger; daher die Ratifikation nicht angerathen wird. — Die Verwaltungskammer rath die Verkaufsgenehmigung an, weil der Erlös die Schätzung übertreffe, die Güter ablegen seyen, und die Dürftigkeit der Gegendbewohner keinen bessern Verkauf verhoffen lassen.

Im C. Leman, Distr. Lavau.

In der Gemeinde Lutry: En Crochet, 9 1/2, 1/8 Mannw. Neben: gesch. 3809, verk. 4000, überl. 200. Die Verwaltungskammer rath nunmehr die Verkaufsbestätigung an, weil der Erlös das Capital ihres Ertrags übersteigt, welches nach einem zehnjährigen Durchschnitt berechnet, 3675 Fr. abwirkt.

Dieser Verkauf wird zu ratificiren angerathen.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Ratifikation der verkannten Ziegelhütte in Schwyz wird in Berathung und hernach angenommen. (S. 34.)

Folgendes Gutachten der gleichen Commission wird in Berathung und seine Anträge hernach angenommen:

Bürger Gesetzgeber! Das Resultat der von Ihnen unterm 8. Januar 1800 bewilligten Versteigerung einiger Nationalgüter im Canton Schaffhausen ist folgendes:

A. Im Distrikt Klettgau.

1. Der Hof Neukirch: ein antikes aber geräumiges Wohnhaus, nebst Nebengebäuden; als Stallungen, Remisen, Schütten und einem kleinen Garten: gesch.

6254, s. 2., verk. 6254 Fr. 5 bz. 2 rp. — Daneben behält sich die Nation noch den am Eingang des Gebäudes befindlichen Thurm eindeutig zum Districtsgefängnis vor; und verpflichtet sich dagegen der Käufer denselben ebenfalls um 290 Fr. kästlich zu übernehmen, sobald man solchen in Zukunft zu erwähnten Gebrauch entdecken kann.

Die bisherigen Behörden raten zur Annahme an, weil schon der Anschlag zu hoch angesetzt worden, und die Gebäude der Nation wenig eintragen, wohl aber manhafte Unkosten verursachen.

Bisher diente das Gebäude für die Versammlungen des Districtsgerichts, und sogar zur Wohnung für die V. Präsident und Schreiber desselben.

Aus allen diesen Gründen tragen auch wir die Genehmigung dieser Verkäufe an.

2. 1 1/4 Juch. Acker zu Neukirch: gesch. 1163, 6. 3., verk. 1454, s. 4., überl. 290 Fr. 9 bz. 1 rp.

Auch die Ratifikation von diesem Verkaufe raten wir um so viel mehr an, da sich bey näherer Messung gezeigt, daß dieser Acker beynahe 1/4 weniger mache, als die anfängliche Angabe war.

3. Ein Keller mit 6 Fässen, 80 Sm. haltend: gesch. 436, 3. 6., verk. 713, 4 bz. 3 rp., überl. 277 Fr.

4. Ein anderer solcher Keller mit 6 Fässen, 88 Sm. haltend: gesch. 509, 8 rp., verk. 1057, 4. 5., überl. 548 Fr. 3 bz. 7 rp.

Beyde diese Nationalkeller befinden sich in Privathäusern zu Neukirch. Aus diesem Grunde sowohl, als der beträchtlichen Überloosung wegen, und da die Fäse im merklichen Abgänge seyn sollen, tragen wir ebenfalls die Ratifikation dieser beiden Verkäufe an.

5. Eine Trotte mit drei Drücken, nebst dazu gehörigem Geschir zu Österfingen: gesch. 2181, 8. 1., verk. 2386, 9 bz., überl. 205 Fr. 9 rp.

Der bisherige Ertrag dieser Trotte war nach Geschäftseinheit des Jahrzangs von 2 — 10 Sm. Wein zu Trotzlohn, also sehr ungewiß. Aus diesem Grunde, und weil daneben der Unterhalt mit beständigen nicht unbeträchtlichen Kosten verknüpft war, tragen auch wir, gleich den bisherigen Behörden, auf Ratifikation dieses Kaufes an, den die Gemeinde Österfingen getroffen, für welche diese Trotte allerdings unentbehrlich ist.

6. 2 1/4 Juch. Acker in Österfingen: gesch. 2618, 1 7., verk. 2109 Fr. 7 rp.

Also Minderloosung 509 Fr. 1 bz. Über diesen Kauf ist vorderst zu bemerken, daß sich auch hier bey näherer Untersuchung gefunden, daß seiner Zeit auf dem Tableau

das Maß von 154 Fuch. zu hoch angegeben wurde; hiernächst, daß dieses Grundstück durch eine im vergangenen Jahr erfolgte Ueberschwemmung sehr gelitten, und überhaupt die Nebgüter, seitdem die Schätzung gemacht worden, merklich im Preise gefallen seyen; das questionable endlich, welches auf Kosten des Staats bearbeitet wurde, deinsken wenig ertragen und wegen seiner entfernten Lage nicht gut bewacht werden konnten. Aus allen diesen Gründen können auch wir die von den früheren Behörden vorgetragene Ratifikation dieses Kaufes, der bemerkten Minderlösung ungeachtet, Ihnen B. G. nicht rattheuen.

B. Im District Neuhat.

Das Herrschaftshaus zu Thayingen: ein Wohnhaus nebst Scheuer, 2 Gestallungen und einem Garten: gesch. 4363, 6. 2., verk. 5200, überl. 836 Fr. 3. bzh. 8 Nap.

Auch hier wurde das Hausgebäude bisher von dem Districtgerichte benutzt, und ertrug daher der Nation nichts; ungeachtet desselben Unterhalt ziemlich kostspielig war; so daß wir die Genehmigung dieses Verkaufes Ihnen ebenfalls antragen müssen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung, und seine Anträge hernach angenommen:

Gutachten über einige im Canton Zürich veräußerte Nationalgüter.

Im District Uster.

Die Vogtwiese im Oberried; enthält 4 Mannw. Wiesen: gesch. 1120, verkauft 974 4, mindergel. 145 Fr. 6 bzh.

Da diese Wiesen schlecht sind, und laut Bericht überschätzt waren, so mag ungeachtet der Minderlösung die Ratifikation ertheilt werden.

Im District Negenstorf.

Die Vogtwiesli zu Buchs: 4 kleine Stück Wiesen, zusammen 9516 Mannw. haltend: gesch. 108, 8., verk. 56, mindergel. 52 Fr.

Diese kleinen Stükken Land können von der Nation nicht wohl benutzt werden, und sollen schlecht seyn, daher mag auch hier der Minderlösung ungeachtet, die Ratifikation statt haben.

Im District Zürich.

Das Bleulerische Lehen zu Niedspach bey Zürich, enthält 1 Fuch. 2 Blg. Neben, 3 Fuch. 3 1/2 Blg. Acker, 4 Mannw. 2 Blg. Wiesen, und 2 Fuch. Holz: geschätzt 8480, verk. 8800, überl. 320 Fr.

Die Wiesen dieses Guts liegen am Abhang eines Berges, und die Acker sind der Ueberschwemmung ausgesetzt. Aus diesen Gründen und der Ueberlösung wegen ist dieser Verkauf zu ratificiren.

Im District Andelfingen.

Das Kellerische Lehen zu Buch, enthält 2 1/2 Mannw. Wiesen, 1 Blg. Aegerten, 2 1/4 Fuch. Acker und 1 Blg. Neben: gesch. 2003, verk. 2000, Minderloos. 3 Fr.

Da dieses unbeschwerde Land nur der bedrängten Zeitsumstände wegen keinen bessern Erlös verschaffte, so ist die Ratifikation dieses Verkaufs nicht zu ertheilen.

Im District Büla.

Das Weibergut zu Obersteinmauer, enthält 2 Blg. Wiesen und 2 Fuch. Acker: gesch. 576, verkauft 480, Minderl. 96 Fr.

Dieses Gut ist mit letztern in gleichem Fall, und also dessen Verkauf nicht zu ratificiren.

Folgende von der Finanzcommission angerathene Botschaft wird in Berathung und hernach angenommen:

Nach den nunmehr durch Sie B. Vollz. Räthe erhaltenen Berichten über dieselben Abrechnungen, deren sich die Gemeinden Gempen und Seewen, Distr. Dornach Et. Solothurn beschweren, sieht sich jetzt der gesetzgebende Rath im Stande, über das dihörtige Befreiungsbegehrten einem Entschied zu nehmen.

Das Wichtigste der diesen Gemeinden noch abgesetzten Gefälle, ist das s. g. Einschlaggeld, welches die Regierung von Solothurn für die Bewilligung Ackerland zu Wiesen in Bundten einschlagen zu dürfen, aufzulegen gewohnt war, und daß, wie aus den eingeschienenen Erkundnissen erhellt, als ein eigentlicher ablössiger Bodenzins zu erachten ist. Da nun aber das Gesetz über den Loskauf der Grund und Bodenzins vom 29. Januar 1801 für diese Art von Bodenzinsen keine Ausnahmen festsetzt, so sind sie mitin unter dem Dispositiv des §. 13 eben dieses Gesetzes begriffen, welches deren fernere Entrichtung verordnet.

Der gesetzgebende Rath hat daher in das Nachlassungsbegehrten der genannten zwei Gemeinden nicht eintreten können; sondern will Sie vielmehr einladen, B. B. R. der Solothurner Verwaltungskammer die ungesäumte Beziehung dieser Einschlaggelder aufzutragen, und zwar sowohl hinter Gempen und Seewen, als aber auch an andern Orten, welche sich in ebendemselben Falle befinden.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 10 May 1801

Fünftes Quartal.

Den 20 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 7. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der angerathenen Botschaft der Finanzcommission, über einige Gefällen, worüber sich die Gemeinden Gempen und Seewen beschweren.)

Was die von den Feuerstätten abzurichtenden Hühnergelder betrifft, so hat der gesetzgebende Rath seine Besinnungen über diese Art von Gefällen in seiner Botschaft vom 17. Februar, rücksichtlich auf Muri, Cant. Baden, bereits geäußert. Es heißt in derselben: daß diese Hühnergelder als eine Personalabgabe, nicht mehr erhoben werden können, sondern in die Clase derjenigen s. g. Feuerbeschwerden gehörten, welche ohne Entschädigung abgeschafft worden seyen: ein Entscheid, welcher auch auf die bitstellenden Gemeinden und andere Ortschaften anzuwenden ist.

Ueber den Mühlezins von der Mühle zu Seewen und der im Seeloch giebt der Erblehnbrief von 1627 alle Auskunft, und fragt sich lediglich: ob ein Theil dieses Mühlezinses unter das Dispositiv des §. 12 des oben erwähnten Bodenzinsloskaufs. Gesetzes gezogen werden könne? was auf Beghren der Pflichtigen von der administrativen Behörde zu entscheiden seyn wird.

Eine gleiche Gewandniß hat es auch mit der Auslage auf die Errichtung eines nun eingegangenen Wehres, wo ebenfalls zu entscheiden seyn wird, ob dieselbe nicht unter die Ausnahmen des Gesetzes gehöre?

Belaugend endlich die Abgabe von der nun von der Nation verkauften vormahligen Meyer-matten in Seewen, so wird es darauf ankommen, ob und was diesorts in dem Verkaufsinstrument gegen den Käufer ausbedungen und vorbehalten worden ist.

Aus allem obigen werden Sie B. Volk. Räthe hinreichend ersehen, daß diese gesuchten Besprechungen keines-

wegs von solcher Art sind, daß die Gesetzgebung über diese verschiedenen besondern Fälle, besondere Beschlüsse abzufassen habe. Der gesetzgebende Rath will demzufolge Sie B. Volk. Räthe unter Rücksichtung sämtlicher Schriften eingeladen haben, hierüber nach Vorschrift der bereits vorhandenen Gesetze oder Weisungen zu verfügen, und der Verwaltungskammer von Solothurn das angemessene aufzutragen.

Die Finanzcommission erstattet über die Vorstellungen verschiedener Distrikte des Kantons Luzern über die Zehnenden Beziehung dieses Kantons einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission berichtet über die Ratifikation einiger im C. Zürich verkauften Nationalgüter. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission erstattet über die englischen Baumwollenspinnereien in St. Gallen, und über Erteilung von Patenten für neue Industriezweige, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission räth zu folgender Botschaft an den Volk. Rath, welche angenommen wird.

B. Volk. Räthe! In einer Botschaft v. 30. März zeigen Sie dem gesetzgebenden Rath an, daß um das helvetische Postwesen nach und nach zu verbessern, und denselben eine sowohl für das Interesse des Staats, als auch für dasjenige des Publikums zweckmäßiger Einrichtung zu verschaffen, Sie die Genehmigung zu erhalten wünschen, das Pénale gegen die Übertretungen der allgemeinen Verordnung, je nach ihrer mehr oder minderen Wichtigkeit, jedoch nicht höher als eine Geldbuße von 30 Fr. oder im Fall einer falschen und betrügerischen Consignation, die Confiscation desjenigen Theils der consignirten Sache, um dessen Porto die Post hätte betrogen werden sollen, beschließen zu können.

So sehr der gesetzgebende Rath geneigt ist zu Erzielung



ihres vorgesetzten Zwecks Ihnen B. Vollz. Räthe, die erforderliche Vollmacht zu ertheilen, so wünscht er doch, um den Umfang jener begehrten Strafcomptenz, die ihm etwas unbestimmt vorkommt, zu kennen, und näher bestimmen zu können, die Entwicklung derselben in dem darauf zu bauenden Reglement einzusehen, und ladet Sie also ein, ihm dasselbe zur Einsicht mitzutheilen, um dann Ihrem Begehrung ungesäumt um desto ruhiger entsprechen zu können.

* Die Finanzcommission räth an, die Botschaft der Vollziehung über den Weidgang in den Wäldern durch eine Antwort-Botschaft zu erwiedern, welche für drei Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über die Anwendung des neuen Auslagenstems auf die beyden italienischen Kantone einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über die Ratifikation eines bei Büren verkauften Stückzen Landes, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Über Einheit und Federalismus, als Grundlagen der neuen Verfassung Helvetiens.

Dritter Brief.

S — d., April 1801.

Sie wünschen die Gründe zu kennen, die dem Einheitsystem den Vorzug verschaffen sollen. Ich werde mich bemühen, sie Ihnen deutlich zu machen.

Die politische Einheit ist diejenige Form der Regierung, bei der sich alle Zweige der Nationalsoverainität in einem Mittelpunkte vereint finden. Von diesem Mittelpunkte gehen die Gesetze und die Maassregeln, welche ihre Vollziehung sichern sollen, aus. Keine Abtheilung des Volkes kann ihren besondern Willen, dem höchsten unter vorgeschriebenen Formen erklärt und bekräftigten Willen entgegensezen.

Die gesamte Kraft, welche eine Nation aus ihrer Bevölkerung, ihrem Boden und ihrem Kunstleiste schöpft, wird durch die Centralgewalt in Thätigkeit gesetzt und geleitet.

Das Federativsystem erinnert an das alte Feodalsystem, mit dem es in der That ungemein viele Ähnlichkeit hat. Die Kantone sind jenen grossen Vasallen gleich,

die ohne wahre Unterwerfung, von dem Willen ihres Oberlehenherren unter dem Vorbehalt einer langen Reihe anarchischer Rechte abhängend, sich dem Ochorsame, so oft sie es ungestraft thun konnten, entzogen. Die Einheit schließt jeden Vorbehalt aus. Alle Rechte der Nation befinden sich in dem Mittelpunkte, um dort ohne Widerstand und ungeheilt ausgeübt zu werden.

Bei dieser Verfassung wird der bedrohte Theil durch die ganze Macht und durch alle Mittel des Staates vertheidigt; keine Berathschlagungen, kein Aufschub verzögert ihre Wirkung und Anwendung. Der durch zerstörende Plagen heimgesuchte Bezirk, ist der ungesäumten Unterstützung der Bezieke, die von der Plage freiblieben, sicher. Die Zeit und das Maas dieser Hilfe werden durch eine Behörde bestimmt, die das Bedürfniss kennt und die neß, wo die Mittel zu seiner Befriedigung zu finden sind.

Der Kunstleist dehnt sich aus und erweitert sich durch Mittheilung. Seine Produkte gehen ungehindert aus einem Canton in den andern.

Aufklärung und Kenntnisse pflanzen sich durch den Umgang zwischen Individuen, welche durch gemeinschaftliche Interessen von allen Punkten einer ausgedehnten Oberfläche versammelt werden, fort. Finden sich in Helvetien Kantone, die in der Cultur noch zurückstehen; so wird durch wohltätige Anstalten der Unterricht dahin verpflanzt und Ferthümer und Vorurtheile werden verschwinden. Der Cantonalhaß, welcher durch Vereinzelung vermehrt wird, erlischt unter der Annäherung der Interessen und der Menschen; es bildet sich ein Nationalgeist, der an die Stelle des Ortsgeistes tritt.

Wann die Einheit die politischen Fortschritte beginnstigt, so begünstigt sie nicht minder die moralischen.

Nachdem wir ihre innen Resultate bezeichnet haben, wollen wir sie nun auch in ihren äussern Verhältnissen betrachten.

Nie wird eine Nation im Verhältnisse ihrer wirklichen Macht von dem Auslande geachtet seyn, wenn man sieht, daß sie von stets wirksamen Quellen der Zwitteracht bearbeitet ist. Ein Volk hingegen, das durch die Kraft seiner politischen Einrichtung in einem dauernden Zustande von Zusammenstimmung und Eintracht erhalten wird, genießt eines Grades von äusserer Achtung, welcher der gesamten Masse der Kraft, die es besitzt, gleich kommt. Will der fremde Einfluß es versuchen, durch Intrigue einen solchen Staat angreifen, so müssen seine Bemühungen auf einen einzigen Punkt hin gerichtet seyn. Dieser Punkt vereint alle Einsichten, welche der